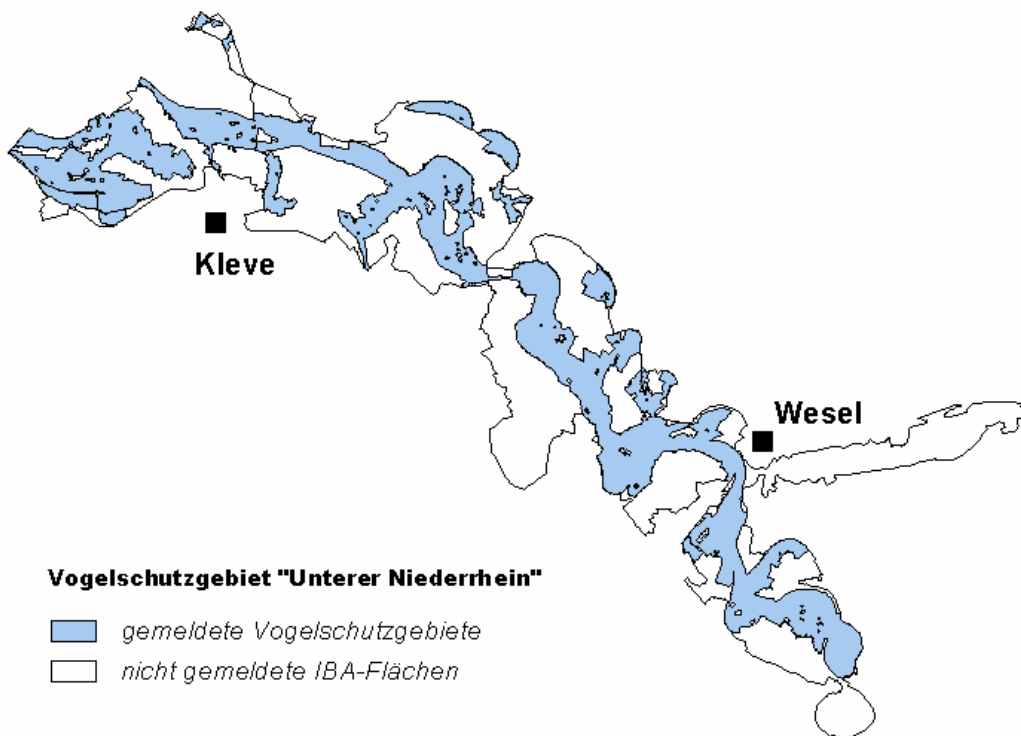




Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Rundschreiben Nr. 28



Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Neue Gesetze und Verordnungen – Überblick.....	4
"Kleine Novelle" des Bundesnaturschutzgesetzes geplant.....	8
Kabinettsbeschluss zum Landschaftsgesetz.....	10
Föderalismusreform beschlossene Sache	11
Umweltrechtsbehelfsgesetz und Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz.....	12
Kurz berichtet: SDW-Anerkennung, neues FFH-Urteil, neuer Außenbereichserlass	13
Einschnitte auch zu Lasten der ehrenamtlichen Mitarbeit	15
Projekte über Projekte	16
Verbändeübergreifender Arbeitskreis „Technischer Umweltschutz“	17
Rund um die Wasserrahmenrichtlinie	18
Gesetz zur Beschleunigung von Planverfahren für Infrastrukturvorhaben.....	20
Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum Artenschutz.....	22
EU-Kommission mahnt Vergrößerung des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ an.....	25
Neues Steinkohlebergwerk Donar geplant.....	27
Anlage 1: Aktueller Geschäftsverteilungsplan	
Anlage 2: Straßenprojekte in NRW mit erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts	

Impressum:

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

Telefon: 0208 – 880 59 0
Telefax: 0208 – 880 59 29

e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de
Homepage: www.lb-naturschutz-nrw.de

Liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

die geplante ausführliche Darstellung und Kommentierung der Landschaftsgesetz-novelle kann erst im nächsten Rundschreiben erfolgen, da die Landesregierung erst Anfang Dezember den Entwurf des neuen Landschaftsgesetzes (LG) beschlossen hat. Der Entwurf wird am 20. Dezember 2006 in den Landtag eingebracht. Die parlamentarischen Beratungen erfolgen dann erst in 2007. Auf Seite 10 geben wir einen Überblick über die gegenüber dem LG-Entwurf vom Sommer 2006 erfolgten Änderungen - leider gibt es im Vergleich zum Referentenentwurf nur wenige positive Korrekturen im Detail. Die geplante Novelle führt insgesamt zu erheblichen Verschlechterungen naturschutzrechtlicher Standards. Insbesondere werden die Mitwirkungsmöglichkeiten des ehrenamtlichen Naturschutzes (Beiräte, Beteiligungs- und Klagerechte) eingeschränkt.

Während immer offenkundiger Folgen der globalen Klimaveränderungen die Notwendigkeit eines raschen politischen Kurswechsel in der Umwelt-, Energie- und Verkehrspolitik deutlich machen, hält die Politik auf Landes- und Bundesebene mehrheitlich an alten Konzepten fest und schreibt diese sogar für die Zukunft fort. Beispiele hierfür sind die Planungen für das **Steinkohlebergwerk Donar** (S. 27) und die weitere Forcierung des Straßenbaus auf Bundesebene. Dort ist ein bereits zu rot-grünen Zeiten vom ehemaligen Bundesverkehrsminister Stolpe initiiertes **Beschleunigungsgesetz für Infrastrukturvorhaben** von der Großen Koalition als Gesetz beschlossen worden. Damit verbunden ist nicht nur eine Verkürzung des Rechtsweges bei besonders „wichtigen“ Verkehrsprojekten, sondern auch eine erhebliche Verschlechterung der Mitwirkungsmöglichkeiten (S. 20).

Im Bereich des Gewässerschutzes kommen jetzt weitere Schritte bei der Umsetzung der **Wasserrahmenrichtlinie** auf die Naturschutzverbände zu. Hierzu informieren wir über den Zeitplan und die Inhalte der Öffentlichkeitsbeteiligung (S. 18). Eine Hilfestellung für alle am Thema „Wasser“ Interessierten gibt das Handbuch „Wasserrahmenrichtlinie und Naturschutz“ des Wassernetzes NRW.

Naturschutzverbände haben für die **Vogelschutzgebietsmeldung am Unteren Niederrhein** immer wieder eine fachlich korrekte Gebietskulisse gefordert. Jetzt greift die EU-Kommission dieses Thema wieder auf und kritisiert die Gebietsmeldung in einem Vertragsverletzungsverfahren (S. 25). Auch beim Schutz der nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gesetzlich geschützten Arten folgt das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil einer naturschutzrechtlichen Position der Verbände, wonach beim **Europäischen Artenschutz** bereits eine Beeinträchtigung einzelner Individuen zu einer artenschutzrechtlichen Befreiung und der damit verbundenen Ausnahmeprüfung führt (S. 22).

Mit dem Handbuch Verbandsbeteiligung haben Sie im Sommer dieses Jahres eine hoffentlich nützliche Hilfestellung für die Bearbeitung von Stellungnahmen erhalten. Für fachliche und rechtliche Fragen stehen wir Ihnen auch in 2007 gerne zur Verfügung - allerdings mit einem reduzierten Team (s. unsere Erläuterungen im Rundschreiben Nr. 27). Da MitarbeiterInnen abwechselnd in unserem Geschäftsbereich **„Projektarbeit“** tätig sind – z. Zt. u.a. an einem zweiten Teil des Handbuchs Verbandsbeteiligung (S. 16) – kommt es bei der Betreuung der Verfahren und der BearbeiterInnen von Stellungnahmen zu

häufigeren Wechseln. Die derzeitigen Zuständigkeiten können Sie unserem Geschäftsverteilungsplan entnehmen (s. Anlage 1). Ehrenamtliche MitarbeiterInnen, die von einer Veränderung der Zuständigkeiten direkt betroffen sind, informieren wir darüber hinaus immer durch ein Anschreiben zum Zeitpunkt der Änderung. Den aktuellen Geschäftsverteilungsplan finden Sie auch auf unserer Homepage unter: www.lb-naturschutz-nrw.de > Wir über uns > Geschäftsverteilungsplan.

Eine weitere Folge der Kürzungen der Landesförderung ist die **Reduzierung der Unkostenpauschale** für das Jahr 2006 (S. 15).

Es gibt auch gute Nachrichten: In 2007 können wir auf **25 Jahre Landesbüro** der

Naturschutzverbände NRW zurückblicken. Dieses Jubiläum wollen wir gemeinsam mit Ihnen am 12. August 2007 in Oberhausen feiern! Nähere Informationen und Einladungen werden Sie noch erhalten.

Übrigens: Da wir für das Handbuch, aber auch für die Jahresberichte und für die Rundschreiben ein **Bildarchiv** aufbauen, würden wir uns über „Bildspenden“ zu Aktionen, schönen Biotopen, aber auch zu grässlichen Eingriffen sehr freuen ... am besten gleich mit Ihrer Einwilligung, dass wir die Bilder verwenden dürfen. Ihr Name taucht selbstverständlich als Quellenangabe auf!

*Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit
und einen schwungvollen Start in 2007!*

*Birgit Sommer, Brigitte Tautorius, Regine Becker,
Sabine Hänel, Stephanie Rebsch, Ellen Krüsemann
Markus Ciroth, Michael Gerhard, Thomas Hövelmann,
Gerd Mackmann, Martin Stenzel*

Neue Gesetze und Verordnungen - Überblick

Dr. Ellen Krüsemann und Stephanie Rebsch

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl wichtiger umweltrechtlicher Gesetzesänderungen (Veröffentlichungszeitraum Juli 2006 bis Dezember 2006):

Europa

- **Strategiepapier zur Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt**

KOM (2006) 216 endg. vom 22. Mai 2006

Das Strategiepapier listet Maßnahmen auf, die bis zum Jahr 2010 erforderlich sind, um den Verlust der biologischen Vielfalt in der EU aufzuhalten und die internationalen Verpflichtungen der EU umzusetzen. Dazu zählen unter anderem

- o die Fertigstellung des Netzes Natura 2000
- o die Wiederherstellung/Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Meeresumwelt
- o die Stärkung der Vereinbarkeit von Raumplanung und Biodiversität
- o die Stärkung der einschlägigen Forschung

Strategievorstellungen der EU-Kommission sind zwar nicht unmittelbar verbindlich, sie bilden aber die Grundlage für spätere konkrete Rechtssetzungsvorschläge und Maßnahmen der EU. Eine englische Fassung des Papiers kann unter

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006_0216de01.pdf

heruntergeladen werden.

Bund

- **Umweltrechtsbehelfsgesetz und Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz**

Am 9. November 2006 hat der Bundestag das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz und das Umweltrechtsbehelfsgesetz beschlossen (Plenarprotokoll 16/63 09.11.2006 S. 6247 f.). Die Gesetze waren zum Redaktionsschluss noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, die vom Bundestag beschlossenen Entwurfsfassungen können unter

<http://dip.bundestag.de/btd/16/033/1603312.pdf> und

<http://dip.bundestag.de/btd/16/033/1603311.pdf> heruntergeladen werden.

Vgl. dazu auch den Beitrag in diesem Rundschreiben auf S. 12.

- **Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Umweltministerium hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 (Referentenentwurf vom 23. Oktober 2006) vorgelegt. Der Referentenentwurf ist unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de/> abrufbar bzw. kann als Kopie im Landesbüro angefordert werden. Vgl. auch den Beitrag „Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes geplant“ in diesem Rundschreiben auf S. 8.

- **Gesetz zur Beschleunigung von Planverfahren für Infrastrukturvorhaben, am 27. Oktober 2006 vom Bundestag beschlossen, BT-Drs. 16/54 und 16/3158**
Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Vgl. dazu die Erläuterungen in diesem Rundschreiben auf S. 20.
- **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform) vom 28. August 2006, BGBl. I vom 31. August 2006, S. 2034**
Siehe Beitrag in diesem Rundschreiben auf S. 11.
- **Eckpunktepapier des Bundesumweltministeriums zum Umweltgesetzbuch vom 5. Juli 2006**
Das BMU will noch in dieser Legislaturperiode den Entwurf für ein Umweltgesetzbuch (UGB) vorlegen, in dem sämtliche Umweltgesetze systematisch zusammengefasst werden. Die verschiedenen Regelungsmaterien sollen in „Büchern“ zusammengefasst werden. Allgemeine und fachübergreifende Bestimmungen sollen zuerst geregelt werden. „Altrecht“ soll nur nach vorheriger Prüfung in das UGB übernommen werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere eine Novelle des Wasser- und des Naturschutzrechts vorbereitet. In diesem Zusammenhang ist auch eine „Große Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geplant, bei der das gesamte Instrumentarium des BNatSchG auf dem Prüfstand steht.
Das Projekt UGB wurde bereits seit den 1990er Jahren vom Bund verfolgt. Ein Referentenentwurf aus dem Jahr 1999 scheiterte jedoch an der damaligen beschränkten Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Bereiche Wasser und Naturschutz. Im Zuge der Föderalismusreform wird der Bund in diesen Bereichen jedoch erstmals Vollregelungen treffen können – von denen die Länder allerdings wiederum abweichen können (s.o.). Durch ein so genanntes „Moratorium“ ist aber sichergestellt, dass die Länder bis zum 31.12.2009 von diesem Abweichungsrecht grundsätzlich noch keinen Gebrauch machen dürfen. Ob das Ziel der Wahrung „anspruchsvoller Umweltstandards“ tatsächlich erreicht wird, bleibt allerdings noch abzuwarten. Download unter http://www.bmu.de/gesetze_verordnungen/bmu-downloads/doc/37411.php oder Google-Suche mit den Suchbegriffen „Regelungsprogramm UGB 16. Legislaturperiode“
- **Gesetzesentwurf: Sonderregelungen für „Bebauungspläne der Innenentwicklung“**
Der Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 11. August 2006, BT-Drs. 558/06, sieht unter anderem die Einführung eines „beschleunigten Verfahrens“ für „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ vor. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist wenig konturiert. Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung soll vorliegen, wenn er der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder „anderen Maßnahmen der Innenverdichtung“ dient. Zur Verfahrensbeschleunigung kann bei einem solchen Plan auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden, wenn das Plangebiet eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² (2 ha) umfasst. Ab einer Fläche von über 20.000 bis 70.000 m² soll mit Hilfe eines Screenings über den Verzicht auf die UVP entschieden werden. Der Gesetzesentwurf beinhaltet eine Abkehr von der erst vor zwei Jahren durch das EAG Bau eingeführten obligatorischen Umweltprüfung für sämtliche B-Pläne. Zudem ist der Verzicht auf eine UVP allein aufgrund eines rein flächenbezogenen Schwellenwertes kein besonders geeignetes Kriterium – schließlich kann auch die Überplanung kleiner Innen-

stadtflächen im Fall besonderer Belastungen oder Schutzwürdigkeit durchaus umwelt-erheblich sein.

Download unter <http://dip.bundestag.de/btd/16/024/1602496.pdf> oder Google-Suche mit den Suchbegriffen „dip Gesetz Erleichterung Planungsvorhaben Innenentwicklung“

- **Luftreinhalteverordnung**

Die „Erste Verordnung zur Änderung der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft“ dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft. Die Zielwerte sollen ab Ende 2012 von den Ländern beachtet werden.

Download unter <http://www.bmu.de/luftreinhaltung/downloads/doc/37438.php> oder Google-Suche mit den Suchbegriffen „BMU Luftreinhaltung Luftreinhalteverordnung“

- **Entwurf für ein nationales Schadstoffregister**

Beim Umweltbundesamt soll Mitte 2008 ein nationales Schadstofffreisetzung- und –verbringungsregister eingeführt werden, das u.a. Informationen über betriebliche Tätigkeiten, Freisetzungen in den Boden und die Verbringung von Abfällen und Abwasser enthalten soll. Das neue Register reicht weiter als das „Europäische Schadstoffimmissionsregister“, das nicht mehr fortgeführt wird.

Download unter www.bmu.de/luftreinhaltung/downloads/doc/36906.php oder Google-Suche mit den Suchbegriffen „BMU Luftreinhaltung Schadstoffregister“

- **Altholzverordnung** vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober, 2006, BGBl. I S. 2298.

Die Altholzverordnung regelt die gängigen Verwertungsverfahren für Altholz, wichtig u.a. für den Betrieb von Biomasseanlagen.

Download unter <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/altholzv/gesamt.pdf> oder Google-Suche mit dem Suchbegriff „Altholzverordnung“

NRW: Diverse Neuerungen stehen an

- **Kabinettsbeschluss zur Novellierung des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2006**

Der Entwurf zum Landschaftsgesetz wird als LT-Drs. 14/3144 auf der Homepage des Landtags veröffentlicht.

www.landtagnrw.de/portal/WWW/GB_I/L.4/Gesetzgebung/Aktuell/Aktuelle_Gesetzesvorhaben.jsp

Weitere Informationen vgl. auch Beitrag in diesem Rundschreiben auf S. 10.

- **Gesetzesentwurf zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 19. September 2006, LT-Drs. 14/2574, und Beschlussempfehlung und Bericht des Fachausschusses LT-Drs. 14/3044**

Mit diesem Gesetzesentwurf verfolgt die Landesregierung das erklärte Ziel einer Verwaltungsstrukturreform in Nordrhein-Westfalen. Im ersten Schritt sollen die Son-

der Ordnungsbehörden so weit als möglich aufgelöst, kommunalisiert oder in die allgemeine Verwaltung integriert werden. Weitere Informationen zu diesem Thema u.a. beim BUND NRW www.bund-nrw.de unter „Aktuell“ und „Wirtschaft und Politik“.

- **Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes im Kabinett verabschiedet**

Am 7. November hat das Landeskabinett den Entwurf für ein Umweltinformationsgesetz NRW verabschiedet, am 12. November ist die Verhandlung durch den Umweltausschuss geplant. Hintergrund ist eine Anpassung an die geänderte Umweltinformationsrichtlinie der EU. Die europäische Umweltinformationsrichtlinie aus dem Jahr 2003 hatte die bereits geltenden Ansprüche auf Informationszugang, u.a. auf Ansprüche gegen private Stellen, die unter der Kontrolle von Behörden stehen, erweitert. Der Anwendungsbereich des Bundes-UIG wurde aus kompetenzrechtlichen Gründen auf informationspflichtige Bundesbehörden beschränkt. Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie müssen also auch noch die Länder nachziehen und den Informationszugang zu ihren Landesbehörden durch entsprechende Landes-UIG regeln. Die europarechtlich vorgesehene Umsetzungsfrist ist bereits Mitte Februar 2005 abgelaufen, NRW ist also bereits seit anderthalb Jahren im Verzug. Bis zum endgültigen Beschluss des Gesetzes gilt die EU-Umweltinformationsrichtlinie weiterhin „unmittelbar“.

Den Kabinettsbeschluss vom 7.11.2006, die Verbändestellungnahme zum Referentenentwurf vom Dezember 2005 sowie allgemeine Hinweise zu Umweltinformationsanträgen und der unmittelbaren Geltung von EU-Recht finden Sie auf der Homepage des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de.

Aktuelle Hinweise zum Stand des Gesetzesvorhabens finden sich im Portal des Landtags NRW unter der Rubrik „Umweltinformationsgesetz“.

www.landtagnrw.de/portal/WWW/GB_I/1.4/Gesetzgebung/Aktuell/Aktuelle_Gesetzesvorhaben.jsp

- Der Entwurf einer Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten (**Landesjagdzeiten VO**), Stand Oktober 2005, befindet sich noch immer in der Warteschleife (vgl. Rundschreiben Nr. 27).

- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW und des MUNLV NRW **Grundsätze zur planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich (Außenbereichserlass) vom 27. Oktober 2006**
Der Erlass ist noch nicht im Ministerialblatt veröffentlicht, aber über die Homepage des Landesbüros abrufbar: www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelles oder als Kopie im Landesbüro erhältlich. Siehe auch Kurzbeitrag in diesem Rundschreiben auf S. 14.

„Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes geplant

Dr. Ellen Krüsemann

Bereits Anfang des Jahres hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH)¹ beanstandet, dass das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in verschiedener Hinsicht nicht mit europäischem Naturschutzrecht vereinbar ist. Zur Umsetzung dieses Urteils wird derzeit ein Referentenentwurf des Bundesumweltministerium vom 26. Oktober 2006 innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Neuerungen im Artenschutzrecht

Unter Anderem müssen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in §§ 42 und 43 BNatSchG neu konzipiert werden.

Die bundesrechtlichen Artenschutzbestimmungen der §§ 42, 43 BNatSchG dienen der Umsetzung des europarechtlichen Artenschutzes und erfassen daneben auch noch Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind. In der Stellungnahme kann eine Auseinandersetzung mit den §§ 42, 43, 62 BNatSchG regelmäßig unterbleiben. Da für die nur nach deutschem Recht geschützten Arten gem. § 62 BNatSchG nur sehr schwache Schutzvorgaben gelten, ist es sinnvoll, sich in der Stellungnahme schwerpunktmäßig mit den europarechtlich geschützten Arten (Anhang IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) zu befassen. Zudem stellen die §§ 42, 43 BNatSchG keine vollständige Umsetzung der Art. 5/9 VRL und 12/16 FFH-RL dar. Auch zur „rechtlichen Unterfütterung“ von Verbändestellungnahmen reicht es daher aus, sich auf die einschlägigen Artikel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu beschränken.

Der EuGH kritisierte unter anderem, dass zulässige Eingriffe sowie die gute fachliche Praxis in Land- und Forstwirtschaft aus dem Geltungsbereich der Artenschutzbestimmungen ausgeklammert werden. Das Problem wird durch die geplante Neuregelung leider nicht beseitigt.

Formal genügt der geplante Entwurf den Anforderungen des EuGH: Die Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten sollen nunmehr einheitlich in § 43 Abs. 8 BNatSchG geregelt werden, es braucht weder ein Exkurs in die Eingriffsregelung noch die Erteilung einer Befreiung nach § 62 Abs. 1 BNatSchG geprüft zu werden. Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme sind jedoch zu schwach geraten: Der Referentenentwurf macht hier nämlich ohne Not „ein neues Fass“ auf: Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft soll es auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation, für die Zulassung von Vorhaben und Planungen dagegen auf die „Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität“ ankommen. Der Gesetzgeber bemüht sich also, die aktuellen Bestrebungen zur Nivellierung des Artenschutzes in der aktuellen Planungspraxis in Gesetzesform zu gießen.

Die Vereinbarkeit dieser geplanten Regelung mit den europarechtlichen Anforderungen der Richtlinie ist zweifelhaft – nicht zuletzt im Lichte der aktuellen Stralsund-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. dazu auch "Aktuelles Urteil des BVerwG zum Artenschutz" S. 22 in diesem Rundschreiben). Wir werden auf unserer Homepage bzw. in den nächsten

¹ EuGH-Urteil vom 10. Januar 2006 Rs. C-98/03.

Rundschreiben berichten, wie die Regelung letztendlich ausgestaltet wurde.

Weitere Änderungen

Gerügt wurde ferner, dass der zu eng gefasste Projektbegriff in § 10 Abs. 1 Nr. 11 lit. b und c BNatSchG dazu führt, dass für bestimmte Projekte außerhalb von Natura 2000-Gebieten keine Verträglichkeitsprüfung vorgesehen ist. Nach dem Referentenentwurf wird künftig nicht mehr zwischen Projekten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten unterschieden, außerdem soll gesetzlich klargestellt werden, dass eine FFH-VP auch dann durchzuführen ist, wenn für ein Projekt kein Anzeige- oder Zulassungsverfahren erforderlich ist.

Für unvereinbar mit der FFH-Richtlinie hielt es der EuGH, dass die Verträglichkeitsprüfung für BImSch-Anlagen durch § 36 BNatSchG auf ihren immissionschutzrechtlich definierten „Einwirkungsbereich“ begrenzt wird. Der Referentenentwurf sieht eine ersatzlose Streichung des § 36 BNatSchG vor.

Der Referentenentwurf in der Fassung vom 26. Oktober 2006 ist unter „Aktuelles“ auf der Homepage des Landesbüros abrufbar bzw. kann als Kopie angefordert werden.



*Auch um sie geht es in der kleinen Novelle: Wochenstube des Großen Mausohrs
(Bildautor: Carsten Trappmann)*

Kabinettsbeschluss zum Landschaftsgesetz NRW

Dr. Ellen Krüsemann

Die Landesregierung hat am 5. Dezember 2006 den Entwurf eines Landschaftsgesetzes NRW (LG) beschlossen, der noch im Dezember zur Beratung in den Landtag eingebracht werden soll. Für Anfang 2007 ist eine Landtagsanhörung geplant. Die Neuregelungen könnten bereits im Frühjahr in Kraft treten. Gegenüber dem Referentenentwurf vom August 2006 ergeben sich kaum Verbesserungen:

- Verbandsklage und der –beteiligung werden weitestgehend auf das Bundesminimum zusammen gestrichen. Betroffen sind insbesondere die Mitwirkungsmöglichkeiten an wasserrechtlichen Zulassungsverfahren. Nur im Fall von wasserrechtlichen Plangenehmigungen hat das Kabinett sich auf weitergehende Beteiligungsrechte eingelassen, ein Klage-recht wird aber nicht eröffnet.
- Der gesetzliche Biotopschutz nach § 62 LG wird ebenfalls weitgehend auf das BNatSchG-Niveau gekürzt. Lediglich im Fall von artenreichen Magerwiesen und -weiden geht das LG über die Vorgaben des Bundesrechts hinaus.
- Der Schutz von Streuobstwiesen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG wird gestrichen. Nur mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes sind nach § 47 LG per Gesetz geschützt - ob darunter auch geförderte Streuobstwiesen fallen, ist nach der Gesetzesbegründung zumindest strittig. Daneben können Streuobstwiesen über § 23 LG NW - Geschützte Landschaftsbestandteile - unter Schutz gestellt werden. Dieses kann auch für den gesam-

ten Bestand in einem bestimmten Gebiet erfolgen. Eine Regelung die aber nicht geeignet ist, den gesetzlichen Schutz nach § 47 zu ersetzen.

- Der gesetzliche Alleenschutz bleibt erhalten (im neuen § 47a). Allerdings ist das Schutzniveau gering, da u.a. Pflegemaßnahmen generell zulässig und Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht nur anzeigepflichtig sind. Der LG-Entwurf sieht erstmals eine Verpflichtung von Baulastträgern zu Neuanpflanzungen bei Inanspruchnahme vor.

Die Nachbesserungen im Detail ändern nichts daran, dass die geplante Novelle auf breiter Front zu Verschlechterungen für den Naturschutz führen wird.

Die Stellungnahme von BUND, NABU und LNU zum Referentenentwurf vom August 2006 ist auf der Homepage des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de abrufbar bzw. als Kopie erhältlich.



Auch der Alleenschutz ist betroffen.
(Bildautor: Markus Ciroth)

Föderalismusreform beschlossene Sache

Dr. Ellen Krüsemann

Seit Anfang September ist die Föderalismusreform in Kraft. Für den Umwelt- und Naturschutzbereich ergeben sich folgende Neuerungen:

- **Umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes** für die Bereiche Naturschutz, Wasserrecht, Raumordnung, Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz (GG);
- **Abschaffung der bisherigen „Rahmengesetzgebung“**, der Bund kann also jetzt z.B. im Detail vorgegeben, wie Eingriffsregelung, Landschaftsplanung oder Verbandsklage auszugestalten sind;
- **Abweichungsrecht der Länder** von Bundesgesetzen im Bereich Naturschutz, Wasser, Raumordnung, Art. 72 Abs. 3 GG. Die Länder können ab Januar 2010 von den vom Bund neu geschaffenen Detailregelungen gleich wieder ganz oder teilweise abweichen. Inhaltliche Grenze: Eine Abweichung ist unzulässig, wenn die „allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder der Meeresnaturschutz“ betroffen sind, Art. 72 Abs. 3 GG. Spannend dürfte daher sein, was genau sich hinter den „allgemeinen Grundsätzen“ verbergen wird (z.B. Mindestanforderungen an die Eingriffsregelung?). Dies muss der Bundesgesetzgeber festlegen, wenn er von seinen neuen Gesetzgebungskompetenzen im Naturschutzrecht Gebrauch macht.

- **Übergangsregelungen, Art. 125 b GG**
Zunächst bleibt alles beim Alten: Das bisherige Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt als Bundesrecht fort – rahmenrechtliche Umsetzungspflichten der Länder bestehen also auch weiterhin, vgl. Art. 125 b Abs. 1 GG. Erst ab Januar 2010 bzw. ab Inkrafttreten einer umfassenden BNatSchG-Novelle im Zusammenhang mit dem Umweltgesetzbuch dürfen die Länder von den Vorgaben des Bundes abweichen.

Fazit:

Es ist zu befürchten, dass die neuen Abweichungsmöglichkeiten zu einer Zersplitterung des Naturschutzrechts, zu Problemen bei der Umsetzung von europäischem Recht und vor allem zu einer Absenkung von Schutzstandards führen werden.

Vgl. dazu auch ausführlich Rundschreiben Nr. 27 sowie die Stellungnahme des Sachverständigenrates für Umweltfragen http://www.umweltrat.de/03stellung/download03/stellung/Stellung_Foederalismusreform_Feb2006.pdf.

Umweltrechtsbehelfsgesetz und Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz

Dr. Ellen Krüsemann

Das "Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz" und das "Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz" wurden vom Bundestag am 9. November 2006 verabschiedet.

Das Gesetzespaket dient der Umsetzung der Aarhus-Konvention bzw. der EU-Öffentlichkeitsrichtlinie. Bei einer korrekten nationalstaatlichen Umsetzung müssten Richtlinie und Konvention eigentlich zu einer Erweiterung der derzeitigen Beteiligungs- und Klagemöglichkeiten insbesondere der Naturschutzverbände führen. Erfasst werden nämlich sämtliche UVP-pflichtigen und viele immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren.²

Die nun verabschiedete Gesetzesfassung³ wird diese Vorgaben allerdings deutlich verfehlen. Klagerechte der Verbände werden nämlich nur unter extrem engen Voraussetzungen eröffnet. Die Tücke steckt hier im Detail: Die Verbände müssen geltend machen, dass die von ihnen angegriffene Rechtsverletzung auf einer Bestimmung beruht, die „Rechte Einzelner“ begründet. Genau dies ist jedoch bei vielen umweltrechtlichen Vorschriften gerade nicht der Fall. So dient das gesamte Naturschutzrecht „nur“ dem Schutz der Na-

tur, aber nicht dem der Bürger. Auch die Einhaltung von immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflichten ist zumeist nicht drittsschützend. Rechtsverletzungen in diesem Bereich könnten also nicht durch ein Gericht überprüft werden.

Die Ausgestaltung des Klagerechtes dürfte wegen unzureichender Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei der Zulassung von Vorhaben führen (vgl. dazu auch Beitrag im Rundschreiben Nr. 23, Dezember 2003).⁴

Die Gesetze waren zum Redaktionsschluss noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, ein download der vom Bundestag verabschiedeten Entwurfsfassungen ist unter <http://dip.bundestag.de/btd/16/033/1603312.pdf> und <http://dip.bundestag.de/btd/16/033/1603311.pdf> möglich.

² Die BNatSchG-Mindeststandards sehen bislang nur Klagerechte gegen Planfeststellungen und naturschutzrechtliche Befreiungen vor, landesrechtlich bestehen vereinzelt auch Rechtsbehelfe gegen Verfahren aus dem technischen Umweltschutz.

³ Ein erster Entwurf des BMU aus dem Jahr 2005 wurde nach dem Regierungswechsel stark modifiziert (vgl. BT-Drs. 16/2495 und 16/2931) sowie die Beschlussempfehlungen des Umweltausschusses (BT-Drs. 16/3311).

⁴ Vgl. dazu auch den offenen Brief des Sachverständigenrates für Umweltfragen an den Umweltausschuss des Bundestages unter http://www.umweltrat.de/04presse/download04/hintgru/brief_bt_drs_16_2495.pdf.

Kurz berichtet: SDW-Anerkennung, neues FFH-Urteil, neuer Außenbereichserlass

Dr. Ellen Krüsemann, Martin Stenzel und Michael Gerhard

Anerkennung SDW

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) ist mit Wirkung vom 1.8.2006 als vierter Naturschutzverband in NRW anerkannt worden. Der Landesverband NRW der SDW ist weiterhin auch Mitglied der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU). Zur Klärung der zukünftigen Zusammenarbeit und der Mitwirkung in den Beteiligungsverfahren haben LNU und SDW eine Vereinbarung geschlossen. Die Vereinbarung legt fest, dass die Beteiligung der SDW auf kommunaler und regionaler Ebene organisatorisch weiterhin über die LNU erfolgt. Für die Zusammenarbeit zwischen dem Landesbüro und den zuständigen örtlichen Bearbeitern ergeben sich damit keine Veränderungen.

Schutzstandard für gemeldete FFH-Gebiete

Die derzeitigen Listen der EU-Kommission mit FFH-Gebieten (Gemeinschaftslisten) datieren vom Dezember 2004. Seither wurden in vielen Bundesländern große FFH-Flächen an die EU nachgemeldet. Unter Juristen ist der Schutzstandard in dieser (nach)gemeldeten, aber noch nicht in die Gemeinschaftsliste übernommenen FFH-Gebieten sehr umstritten, zumal ein EuGH-Urteil von Anfang 2006 in dieser Frage für Verwirrung sorgte.

Einige Juristen gehen von einem schwächeren Schutzstandard aus, teils wird bei Beeinträchtigungen die FFH-Verträglichkeitsprüfung angewandt, teils wird eine absolute Veränderungssperre angenommen.

In einem so genannten „Vorabentscheidungsverfahren“ hat sich nun der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) an den EuGH gewandt und sich nach dem Schutzregime für gemeldete, aber noch nicht in die Gemeinschaftsliste der EU-Kommission aufgenommene FFH-Gebiete erkundigt. Hintergrund war eine Klage des BUND Bayern gegen die Planfeststellung der Autobahn A 94, deren Trasse mehrere FFH-Gebiete durchquerte. In seiner Antwort bleibt das EuGH-Urteil⁵ leider erneut ausgesprochen vage.

Bis zur endgültigen Aufnahme des Gebietes in die Gemeinschaftsliste dürften keine Eingriffe zulassen werden, die „die ökologischen Merkmale eines Gebietes „ernsthaft beeinträchtigen“. Unter „ökologischen Merkmale“ sind die in Anhang III Phase 1 der FFH-Richtlinie aufgeführten Kriterien zu verstehen, die ausschlaggebend für die Meldung an die EU waren. Dies ist z.B. der Repräsentativitäts- oder Erhaltungsgrad eines Lebensraumtyps. Nur so könne sichergestellt werden, dass die Beurteilungsgrundlage der EU-Kommission nicht zwischenzeitlich verfälscht werde.

Auf der Grundlage des EuGH-Urteils dürfte jedenfalls davon auszugehen sein, dass für FFH-Gebiete vor der Aufnahme in die Kommissionsliste kein schwächeres Schutzniveau gelten kann als nach der Aufnahme. Ausnahmen wären damit nur dann möglich, wenn auch die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie vorliegen.

⁵ Urteil vom 14. September 2006, Rs. C-244/05.

Für die praktische Arbeit in NRW dürfte das Urteil ohnehin nur eine geringe Rolle spielen, da die meisten von NRW gemeldeten Flächen in der Gemeinschaftsliste enthalten sind (derzeit fehlen z.B. noch Vechte, Steinfurter Aa, weitere Teilflächen des Rheines, einige Fledermausquartiere und der Nörvenicher Wald) und die Gemeinschaftslisten demnächst abschließend überarbeitet werden.

Die Gemeinschaftslisten sind im Internet abzurufen.⁶

Neuer Außenbereichserlass

Rechtliche Vorschriften zur Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich finden sich in § 35 des Baugesetzbuches. Ergänzenden Regelungen in NRW wurden hierzu bisher im „Außenbereichserlass“ und im „Einführungserlass zum EAG Bau“ getroffen. Diese beiden Erlasse sind jetzt aufgehoben worden. Das Ministerium für Bauen und Verkehr und das MUNLV haben die Vorschriften, die Bauvorhaben im Außenbereich betreffen, in einem neuen Runderlass „Grundsätze zur planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich – Außenbereichserlass“ zusammengefasst und ergänzt. Der Erlass vom 27.10.2006 umfasst u.a. Regelungen zu den privilegierten (z.B. Landwirtschaft, Gartenbau, Biomasseanlagen) und begünstigten Vorhaben (z.B. Umnutzung und Ersatz land- und forstwirtschaftlicher Betriebsgebäude) sowie zur Schonung des Außenbereiches und den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen.

Die Naturschutzverbände haben in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Außenbereichserlasses kritisiert, dass die wesentlichen sonstigen Inhalte des EAG

Bau-Einführungserlasses zukünftig entfallen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Ausführungshinweise zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung. Eine Aufhebung der Erlasslage hierzu ist aus umweltpolitischer Sicht nicht zu akzeptieren. Die Planungspraxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass klarstellende Vorgaben zur Umweltprüfung dringend erforderlich sind.

Im Übrigen konnten die Naturschutzverbände durch ihre Stellungnahme nur wenige Detailänderungen erreichen. Unter anderem wird jetzt im Kapitel 7.3 „Naturschutz, natürliche Eigenart der Landschaft“ auf die mögliche Betroffenheit streng geschützter Arten (z.B. Fledermäuse, Schleiereule) bei der Umnutzung oder dem Ausbau älterer Gebäude hingewiesen. In diesen Fällen wird auf die Erforderlichkeit der frühzeitigen Einbeziehung der Landschaftsbehörden hingewiesen.

Der Außenbereichserlass und die Stellungnahme der Naturschutzverbände dazu sind auf der Homepage des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelles abzurufen. Auf Anfrage können sie auch als Kopie verschickt werden.

⁶(http://ec.europa.eu/environment/nature/nature_conservation/natura_2000_network/biogeographic_regions/continental/index_en.htm > bzw. < http://ec.europa.eu/environment/nature/nature_conservation/natura_2000_network/biogeographic_regions/atlantic/index_en.htm)

Einschnitte auch zu Lasten der ehrenamtlichen Mitarbeit

Stephanie Rebsch

Am Ende dieses Jahres erfolgt im Landesbüro wie in jedem Jahr der Rückblick auf Ihre ehrenamtliche Arbeit. Ihre Mitwirkung in den einzelnen Verfahren wird zu einem Stichtag (zahlenmäßig) erfasst. Diese Bilanzierung ist die Berechnungsgrundlage für die Erstattung der so genannten Unkostenpauschale. Der ermittelte Geldbetrag kann nur ein symbolisches Dankeschön und Zeichen der Anerkennung Ihres ehrenamtlichen Engagements bei der Betreuung der naturschutzrelevanten Projekte und Planungen sein. Die Höhe der Pauschale reicht an Ihren zeitlichen und finanziellen Aufwand gewiss nicht heran!

Um so bedauerlicher ist, dass die weiteren Kürzungen der Landesförderung für die Koordinierung der Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände über das Landesbüro in Oberhausen in diesem Jahr erstmals auf Ihre ehrenamtliche Mitarbeit durchschlagen. Das Land hat die für die Erstattung der Unkostenpauschale zur Verfügung stehenden Mittel deutlich herabgesetzt. Eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,50 € für die Mitwirkung in einem Verfahren kann nicht länger ausbezahlt werden – jedenfalls nicht, wenn jede Stellungnahme gleichermaßen Berücksichtigung finden soll.

In enger Abstimmung mit den BUND-, NABU- und LNU-Landesvorsitzenden sind wir nun gezwungen, bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel in diesem Jahr den folgenden „Mittelweg“ zu wählen: Die Unkostenpauschale wird von bisher 10,50 € auf 9 € gesenkt. Außerdem wird nicht jede Mitwirkung bei der Erstattung der Unkostenpauschale berücksichtigt. Das betrifft Ihre Mitarbeit in der Bauleitplanung. Die Bauleitplanverfahren lassen sich als Verfahrenstyp einfach von den anderen Beteiligungsfällen abgrenzen. Diese Verfahren gibt es landesweit, die Nichterstattung der Unkosten (be-) trifft die ehrenamtlichen BearbeiterInnen daher gleichermaßen.

Durch diese Vorgehensweise wollen wir Ihre Arbeit in der Bauleitplanung nicht gering schätzen! Sie ist lediglich Ausdruck des Versuchs und der Notwendigkeit einen Weg zu finden, Ihnen die knapper gewordenen Fördergelder auf nachvollziehbare und transparente Weise zukommen zu lassen! Die Übersicht über die Erstattungsfälle und die Informationen zur Höhe der Unkostenpauschale übersenden wir zum Jahreswechsel.

Projekte über Projekte

Sabine Hänel und Stephanie Rebsch

In unserem Projektarbeitsbereich (siehe Rundschreiben 27, S. 10 f.) sind wir mit insgesamt vier Projekten beschäftigt:

Das Handbuch Verbandsbeteiligung I haben Sie, sofern Sie VerfahrensbearbeiterInnen sind, bereits mit dem letzten Rundschreiben im August 2006 erhalten. Wenn Sie uns dazu noch Rückmeldungen - auch in Form von Verbesserungsvorschlägen - mitteilen würden, wäre das für das Abfassen des jetzt neu bewilligten Handbuchs Verbandsbeteiligung II hilfreich! Zur Zeit sind noch einige Handbücher Verbandsbeteiligung I vorrätig: Sie können bei Interesse noch Exemplare im Landesbüro anfordern.

Im Handbuch Verbandsbeteiligung II werden wir bis Mitte 2008 die Themen Wasser, Bauleitplanung, Flugverkehr und Schienenverkehr bearbeiten. Wenn Sie Zeit und Interesse haben, sich an einem der projektbegleitenden Arbeitskreise zu beteiligen, würden wir uns freuen, wenn Sie sich bei uns melden würden. Mit den TeilnehmerInnen des Arbeitskreises werden zunächst die Gliederungen und danach die Textentwürfe schriftlich und / oder nach Möglichkeit in einer Arbeitskreissitzung diskutiert. Auch würden wir uns freuen, wenn Sie uns interessante Beispiele (Planungen, Stellungnahmen, Erfolge) oder rechtliche und fachliche Fragen aus ihrer Arbeit vor Ort zu den oben genannten Themen zusenden würden, damit wir diese in das neue Handbuch Verbandsbeteiligung II einbauen können. In den Jahren 2005 und 2006 haben Mitarbeiterinnen des Landesbüros auch intensiv im gemeinsamen Projekt der Naturschutzverbände zur Umsetzung der Was-

serrahmenrichtlinie in NRW – „Wassernetz NRW“ - mitgearbeitet. Zum Ende der Projektförderung durch die Nordrhein-Westfälische Stiftung für Umwelt und Entwicklung hat das Wassernetz NRW ein Handbuch erstellt. Darin sind eine Reihe von Fachbeiträgen zu den Inhalten der Richtlinie, der rechtlichen Umsetzung in NRW, den Themenbereichen „Hochwasserschutz und WRRL“ und „Naturschutz und WRRL“ und Anregungen für die Arbeit und Aktionen vor Ort - Stichwort: Öffentlichkeitsbeteiligung - abgehandelt.

Im Jahr 2006 und 2007 ist das Landesbüro außerdem im Projekt „Zukunftsfähige Flächennutzung in Nordrhein-Westfalen“ des BUND-Landesverbandes engagiert und unterstützt die EDV-Aufbereitung von statistischen Daten für NRW.

Bisher konnten wir erfreulicherweise im Rahmen der Projektarbeit Themen bearbeiten, die ganz nah an der Verbandsbeteiligung angesiedelt sind. Damit können viele Fragen grundlegender und mit größerer Breitenwirkung beleuchtet werden, als es mit den Mitteilungen zu den Einzelverfahren möglich ist. Wir hoffen, dass dies angesichts der weiteren Haushaltskürzungen im Umwelt- und Naturschutzbereich auch in Zukunft der Fall sein wird und Ihnen durch die Projektarbeit im Landesbüro direkt oder mittelbar wertvolle Unterstützung für Ihre Arbeit zukommt.

Verbändeübergreifender Arbeitskreis „Technischer Umweltschutz“

Regine Becker

„Gründungstreffen“

Am 21.10.2006 fanden sich 12 Interessierte zum ersten Treffen des verbändeübergreifenden Arbeitskreises „Technischer Umweltschutz“ in Düsseldorf ein. Eingeladen hatten Angelika Horster (BUND), Ralf Seebauer (NABU) und Oliver Kalusch (BBU). Ziel dieses Arbeitskreises ist eine Vernetzung und Zusammenarbeit der MitgliederInnen der Umweltverbände zur Verstärkung dieses Themas auf Landesebene sowie die Gewinnung neuer MitstreiterInnen.

Auf der Tagesordnung standen Berichte über die Arbeit im Landesbeirat Immissionsschutz, zur Anlagensicherheit und Notfallplanung in NRW, zum Datenzugang und über die geplante Verwaltungsstrukturreform. Außerdem war Mecki Naschke vom Europäischen Umweltbüro (EEB) zu Gast. Sie stellte das EEB als Dachverband der europäischen Umweltverbände vor und berichtete über den aktuellen Stand der Chemikalienpolitik auf EU-Ebene.

Beteiligung an BImSchG-Verfahren

Aus verschiedenen EU-Richtlinien sind Beteiligungs- und Klagerechte für die Naturschutzverbände an Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ableitbar. Dies gilt z.B. für die Genehmigung bestimmter Industrieanlagen (u.a. Raffinerien, Kraftwerke, chemische Anlagen, Abfallbeseitigungsanlagen). Hierbei haben die Naturschutzverbände das Recht, die Unterlagen einzusehen und eine Stellungnahme im Verfahren abzugeben. Einige Behörden stellen den anerkannten Naturschutzver-

bänden die Unterlagen durch Übersendung an das Landesbüro zur Verfügung.

Viele ehrenamtliche Naturschützer fühlen sich durch die meist rein technische Ausrichtung der Unterlagen allerdings überfordert, so dass die Unterstützung von Fachleuten der Naturschutzverbände „vor Ort“ in der Regel gerne in Anspruch genommen wird. Um ein einheitliches und für alle Mitwirkenden praktikables Vorgehen bei der Beteiligung an BImSchG-Genehmigungsverfahren zu erreichen, wurde daher folgendes vereinbart:

Direkt nach Eingang der Unterlagen (meist nur ein Exemplar) im Landesbüro werden die betroffenen Kreisanlaufstellen sowie der Arbeitskreis (Angelika Horster und Claudia Baitinger) informiert. Untereinander soll dann abgestimmt werden, wer die Stellungnahme verfasst. Die Unterlagen werden vom Landesbüro dann an den bzw. diejenige verschickt, der / die sich zur Bearbeitung bereit erklärt und die Unterlagen anfordert. Werden weitere Exemplare der Antragsunterlagen benötigt, wird das Landesbüro diese bei der Behörde anfordern.

Nächstes Treffen des Arbeitskreises

Geplant sind zwei Treffen pro Jahr. Das nächste Treffen soll voraussichtlich am 21.04.2007 stattfinden.

Kontakt

Wer Interesse an einer Mitarbeit im Arbeitskreis hat, kann sich an Angelika Horster (angelika.horster@t-online.de) wenden.

Rund um die Wasserrahmenrichtlinie

Regine Becker und Sabine Hänel

Stand der Umsetzung

Anfang 2005 wurde in NRW die Bestandsaufnahme gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) abgeschlossen und der EU-Kommission berichtet. Dabei ging es im Wesentlichen darum, den aktuellen Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu erfassen, die bestehenden Belastungen zu analysieren und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Gewässer zu beurteilen (vgl. auch Rundschreiben Nr. 24, S. 10).

In den Ergebnisberichten sind die zugrunde gelegten wasserwirtschaftlichen Daten zusammengestellt. Diese bilden die Grundlage für die weitere Umsetzung der WRRL, insbesondere für die Konzeption eines Monitoring-Programms sowie die effiziente Maßnahmenplanung. Die Monitoringsysteme müssen bis Ende 2006 einsatzbereit sein.

Auf der Basis der ersten Monitoringergebnisse ist dann im nächsten Schritt die Bestandsaufnahme zu aktualisieren. Auf dieser Grundlage sind nach dem Zeitplan der WRRL bis Dezember 2009 die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen.

Zum Stand der Umsetzung fanden und finden derzeit in allen Arbeitsgebieten / Teileinzugsgebieten sogenannte Gebietsforen statt.

Weitere Informationen und Termine hierzu finden Sie unter

<http://www.wassernetz-nrw.de> und

<http://www.flussgebiete.nrw.de>.

Beteiligung der Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit

Die erste formelle Beteiligung der Öffentlichkeit steht zum Ende dieses Jahres an. So müssen der weitere Zeitplan und das Arbeitsprogramm für die anstehenden Umsetzungsschritte einschließlich einer Erklärung über die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen und die zuständigen Behörden bis Ende 2006 veröffentlicht werden. Die Öffentlichkeit (=Jedermann) hat dann bis Juli 2007 Gelegenheit, hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Ein entsprechendes Dokument ist der Fachöffentlichkeit auch schon vorgelegt worden und sollte eigentlich ab Oktober der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Bislang sucht man Informationen hierzu im allgemein zugänglichen Bereich der Internetseiten des Landes aber vergeblich.



Bestandserfassung abgeschlossen, jetzt kommen die Maßnahmen (Bildautor: Michael Gerhard)

Wassernetz NRW

Die Beteiligung der Naturschutzverbände in Gremien bei der Umsetzung der WRRL in NRW wurde bislang durch das verbändeübergreifende Projekt „Wassernetz NRW“ koordiniert (vgl. Rundschreiben 25, S. 12 f.).

Am 30.11.2006 läuft die Förderung der Stiftung für Umwelt und Entwicklung NRW für das Wassernetz NRW aus. Dies ist insbesondere deshalb bedauerlich, da mit der Erarbeitung und Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme die „echte“ Arbeit jetzt gerade erst beginnt.

Damit muss die weitere Beteiligung an der Umsetzung der WRRL wieder ehrenamtlich erfolgen und wird vom Landesbüro koordiniert.

- Die Homepage des Wassernetzes (www.wassernetz-nrw.de) bleibt erhalten und wird weiterhin aktualisiert. Hier finden Sie aktuelle Informationen zur WRRL-Umsetzung, zum Gewässerschutz sowie Kontaktmöglichkeiten zu den Ansprechpartnern in Sachen WRRL.
- Zurzeit betreuen in acht Teileinzugsgebieten NRWs Koordinatoren die Mitwirkung der Naturschutzverbände in den Kern-Arbeitskreisen und vermitteln soweit möglich zwischen den Aktiven. Die zuständigen Koordinatoren finden Sie im Handbuch Wasserrahmenrichtlinie NRW und auf der Homepage des Wassernetzes (WRRL in NRW / So funktioniert es /).

Informationen, die die Teileinzugsgebiete betreffen, werden zukünftig wieder – wie vor der Gründung des Wassernetzes NRW – vom Landesbüro koordiniert.

- Auch im kommenden Jahr soll ein Seminar den Erfahrungsaustausch unter den Koordinatoren der Teileinzugsgebiete gewährleisten und über Neuerungen bei der Umsetzung der WRRL informieren. Der Termin wird rechtzeitig angekündigt (z.B. auf der Wassernetz-Homepage).
- Die Übermittlung wichtiger Informationen zur WRRL erfolgt in Absprache zwischen Wassernetz NRW und Landesbüro der Naturschutzverbände NRW über die Homepage des Wassernetzes, das Rundschreiben des Landesbüros sowie Mails an die Koordinatoren.
- Dr. Christoph Aschemeier und Rolf Behrens sind weiterhin Ansprechpartner beim Wassernetz: info@wassernetz-nrw.de.

Sabine Hänel und Regine Becker sind im Landesbüro weiter für Ihre Fragen zuständig:

LB.Naturschutz@t-online.de.

Gesetz zur Beschleunigung von Planverfahren für Infrastrukturvorhaben

Stephanie Rebsch und Gerd Mackmann

Beschleunigung um jeden Preis ...

Der Bundestag in Berlin hat im Oktober das Gesetz zur Beschleunigung von Planverfahren für Infrastrukturvorhaben verabschiedet. Die beschlossenen Änderungen zielen darauf, die Realisierung von Großprojekten aus den Bereichen Schienenverkehr, Straßenbau, Bundeswasserstraßen, Hochspannungsfreileitungen, Gasversorgungsleitungen u.a. zu beschleunigen. Entsprechend werden durch das Beschleunigungsgesetz eine Vielzahl von Fachgesetzen novelliert – Allgemeines Eisenbahngesetz, Bundesfernstraßen- und Bundeswasserstraßengesetz, Energiewirtschaftsgesetz u.a..

... im Verfahren

Die Beschleunigungstendenzen ziehen sich gleichermaßen durch alle Fachplanungen: Im ersten Schritt werden die Verfahren zur Zulassung der Projekte – Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren – gestrafft. Der Gesetzgeber erhofft sich beispielsweise einen Beschleunigungseffekt dadurch, dass die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins in das Ermessen der Anhörungsbehörde gestellt wird. Ein Verzicht auf die Durchführung erscheint aus Sicht des Gesetzgebers vertretbar und sinnvoll, wenn absehbar ist, dass der Erörterungstermin seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann und Einwendungen nicht ausgeräumt werden können.

... vor Gericht

Im zweiten Schritt wird der Rechtsweg im Falle einer Klage auf eine Instanz verkürzt. Einzelheiten und Besonderheiten

werden sogleich am Beispiel des Straßenbaus erläutert!

Für die in der Anlage zum Bundesfernstraßengesetz aufgeführten Vorhaben ist der Rechtsweg direkt zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig eröffnet⁷. Bisher kam das BVerwG nur bei ablehnenden Entscheidungen des Obergerichtswegs zum Zuge.

Mit einem einzigen Federstrich erfolgte die Streichung des sog. „Sternchenvermerks“ im Bundesfernstraßenausbaugesetz. Der Sternchenvermerk kennzeichnete Verkehrsprojekte aus dem Bundesverkehrswegeplan, die einem besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrag unterlagen. D.h., für diese Projekte durften bislang die Gelder zur Realisierung im Bundeshaushalt nur dann eingestellt werden, wenn die bestehenden besonderen ökologischen Probleme ausgeräumt werden konnten (vgl. auch Rundschreiben Nr. 22, Juli 2003, S. 14 f.). Diese Vorgabe entfällt nun für einige Projekte auch in NRW, beispielsweise für die A 1 in der Eifel bei Lommersdorf und die B 9 - Ortsumgehung Kleve, für mehrere Vorhaben im Verlauf der B 258 – Ortsumgehung Aachen / Brand, Aachen / Kornelimünster und Roetgen!

... in der Umsetzung

Neben der Verfahrensbeschleunigung wird zugleich die Reduzierung des Verwaltungsaufwands angestrebt: So wird beispielsweise die Geltungsdauer von

⁷ Siehe Anlage 2.

Planfeststellungsbeschlüssen und Plan- genehmigungen von 5 auf 10 Jahre mit Verlängerungsoption auf 15 Jahre erhöht. Hiermit trägt der Gesetzgeber dem Um- stand Rechnung, dass es insbesondere in den alten Bundesländern ein „Rückstau“ an planfestgestellten und baureifen Bau- vorhaben gibt, der nach bisheriger Rechts- lage nicht mehr hätte abgebaut werden können. Nach Auffassung des Gesetzge- bers diene es dem öffentlichen Interesse, die alten Planungen zu erhalten, da sie mit hohem Verwaltungs- und Kostenaufwand entstanden sind.

Beschleunigung hat ihren Preis ...

Ob tatsächlich mit dem Beschleunigungs- gesetz eine schnellere Realisierung der Bauvorhaben erreicht werden kann, muss bezweifelt werden, denn alle Bauvorhaben stehen unter Finanzierungsvorbehalt. D.h., der Bundestag muss erst für jedes einzel- ne Projekt das Geld bereit stellen. Auf- grund leerer Kassen konnten viele Stra- ßen bislang nicht gebaut werden. Die fi- nanzielle Situation des Bundeshaushaltes wird sich auch in Zukunft nicht wesentlich verbessern. So gesehen war der Bundes- verkehrsminister gut beraten, das „Ver- fallsdatum“ von Planungen großzügig zu bemessen!

Der Gesetzgeber sieht die langen Pla- nungs- und Umsetzungszeiten von Ver- kehrsprojekten insbesondere auch in den Beteiligungs- und Klagemöglichkeiten von betroffenen Bürgern und den Naturschutz- verbänden begründet. Nach Logik des Gesetzgebers folgerichtig werden Mitwir- kungsmöglichkeiten erschwert und wes- entliche Verfahrensschritte wie die Durchführung des Erörterungstermin zur Disposition gestellt. Dabei tragen Mitwir- kung und Auseinandersetzung zur Ver- besserung (naturschutz-) fachlich häufig unzureichender Planungen und damit zur Rechtssicherheit für den Vorhabenträger

bei. Verfahren lassen sich beschleunigen, wenn die Planungsqualität erhöht wird und Konfliktpotentiale frühzeitig erkannt und ausgeräumt oder zumindest entschärft werden. Durch das Beschleunigungsge- setz schwindet jedoch die Chance auf Planungsoptimierung und Schaffung von Akzeptanz für Infrastrukturprojekte!

Rund 18 Monate Zeitersparnis im Pla- nungsprozess erhofft sich der Gesetzge- ber darüber hinaus durch die Verkürzung der Klage auf eine Instanz. Hiergegen wurden schon früh verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Bislang zählt es nicht zu den im Grundgesetz bestimmten Auf- gaben des BVerwG, in ganz Deutschland unterwegs zu sein, um sich mit den örtli- chen Verhältnissen und Interessen recht- lich umstrittener Infrastrukturprojekte ver- traut zu machen. Aus Sicht der Richter eine bisher nur für die sog. „Verkehrspro- jekte Deutsche Einheit“ gerechtfertigte Verlagerung von Zuständigkeiten. Die kann der Umwelt schaden, aber auch nut- zen – je nach dem, wie die Richter in Leipzig im Einzelfall entscheiden.



*Demnächst noch schneller gebaut...
(Bildautor: Michael Gerhard)*

Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum Artenschutz

Dr. Thomas Hövelmann und Dr. Ellen Krüsemann

Der gesetzliche Artenschutz betrifft nicht nur den Eier- oder Orchideendiebstahl, sondern wirkt sich als ernst zu nehmendes Hindernis für Zulassungsverfahren aus. Sobald es nämlich artenschutzfreundlichere Alternativen gibt, ist das Vorhaben unzulässig. In der Verwaltungspraxis wird daher oft mit allerlei Tricks versucht, artenschutzrechtliche Befreiungsverfahren zu vermeiden. In einem aktuellen Urteil (Ortsumgehung Stralsund)⁸ befasst sich nun auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit der Problematik und schiebt der laxen Verwaltungspraxis zumindest teilweise einen Riegel vor.

Verbote nicht auf populationsbezogene Beeinträchtigungen beschränkt!

Das BVerwG teilt nicht die in der Planungspraxis weit verbreitete Auffassung, Beeinträchtigungen geschützter Arten seien populationsbezogen zu bewerten. Im Klartext bedeutet dies, dass jede Zerstörung/Beschädigung einer einzigen Lebensstätte oder Tötung eines Individuums einer durch § 42 BNatSchG bzw. Art. 9 Vogelschutz-RL (VS-RL) oder Art. 12 FFH-Richtlinie (FFH-RL) geschützten Art verboten ist. Muss z.B. für die Baufeldfreimachung einer Trasse ein einziger Höhlenbaum gefällt werden, sind die Verbote einschlägig. Die Frage, wie sich ein Vorhaben auf die Population einer betroffenen Art auswirkt - auch unter Berücksichtigung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (s.u.) - stellt sich erst im Rahmen des Befreiungsverfahrens nach

§ 62 BNatSchG bzw. Art. 16 FFH-RL/Art. 9 VS-RL.

Lediglich die Störung europäischer Vogelarten nach Art. 5 lit. d) VS-RL ist - nach dem Wortlaut der Richtlinie - erst bei auf Auswirkungen auf die Population verboten.

Vor diesem Hintergrund sind die aktuellen Handreichungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)⁹ und des Landesbetriebs Straßen NRW¹⁰ zum Umgang mit dem Artenschutz in Teilen nicht mehr haltbar. Diese gehen nur dann von einer Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbote aus, wenn eine „wesentliche Beeinträchtigung der Population“¹¹ vorliegt.

Keine Umgehung des Artenschutzes durch Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen

Gängige Praxis ist auch die Heranziehung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Nach Auffassung des BVerwG ist dies unzulässig (Rdn. 36).

⁸ Urteil des 9. Senats vom 21.6.2006 – BVerwG 9 A 28.05

⁹ Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, weitergeleitet durch das MUNLV durch Schreiben vom 22. Juni 2006.

¹⁰ Allgemeine Rundverfügung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung „Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung“ vom 21.05.2004.

¹¹ LANA-Handreichung, S. 2 zu Art. 12 Abs. 1 lit. d) FFH-RL, Art. 5 lit. b) VRL (S. 2) und zu Art. 12 Abs. 1 lit. a), Art. 5 lit. a) VRL

Während Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie etwa Querungshilfen durchaus berücksichtigt werden dürfen, kann unter Verweis auf die Anlage von Ersatzlebensstätten ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren nicht umgangen werden. Die anders lautenden Empfehlungen von LANA¹² und Landesbetrieb Straßenbau¹³ zu vorgezogenen „funktionserhaltenden Maßnahmen“ sind damit nicht mehr anwendbar!

Auch fachlich sind die so genannten „vorgezogenen Maßnahmen“ sehr problematisch und dürften in der Praxis kaum praktikabel sein. Viele Lebensstätten brauchen lange Zeit, bis sie geeignete ökologische Funktionen übernehmen können. So benötigt der Kammmolch in seinen Laichgewässern eine ausgeprägte Unterwasservegetation, die sich ja erst einmal entwickeln muss. In der Praxis wird jedoch kaum ein Vorhabenträger bereit sein, solche Maßnahmen vor einem abschließenden Genehmigungsbescheid (z.B. Planfeststellungsbeschluss) durchzuführen. Dagegen wird meist unmittelbar nach Genehmigung mit den Baumaßnahmen begonnen. Für eine zeitlichen Vorlauf sind – selbst bei intelligenter Bauzeitenplanung – dann meist nicht mehr als ein oder zwei Jahre an möglicher Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen möglich. Für viele Lebensstätten dürfte das nicht ausreichend sein.

Problem:

Der enge Nestbegriff des BVerwG

Dem Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern nach Art. 5 VRL unterfallen nach der engen Interpretation des BVerwG wirklich nur die Nester selbst, nicht dagegen die „Niststätten“ (also etwa

die Hecke, in der sich das Nest befindet). Ein Nest darf damit außerhalb der Brutsaison beseitigt werden, sofern es nicht erneut genutzt wird. Diese enge Auslegung führt zu kuriosen Ergebnissen: Selbst in Fällen, in denen ein Vogel wie etwa der Neuntöter sein Nest jedes Jahr aufs Neue in exakt derselben Hecke baut, dürfte diese Hecke gerodet werden. Diese enge Auslegung des Nestbegriffs ist jedoch vermutlich nicht europarechtskonform.

Allerdings hilft es nicht viel, dass in dieser Konstellation zumindest das deutsche Verbot der Beeinträchtigung von „Niststätten“ greift: die Ausnahmevoraussetzungen des § 42 BNatSchG sind nämlich bei weitem nicht so streng wie die des Art. 9 VRL.

Achtung:

Hohe Anforderungen an Verbändestellungnahmen im Artenschutz

Wenig naturschutzfreundlich sind leider die Anforderungen des BVerwG an vor Gericht verwertbare Stellungnahmen der Naturschutzverbände.

Das BVerwG deutet an, dass die Naturschutzverbände die Behörde nicht nur auf Tatsachen, sondern zusätzlich auch auf die daraus zu ziehenden rechtlichen Schlüsse hinweisen müssen (z.B.: „Die Rodung von 5 Höhlenbäumen ist unvereinbar mit den Bestimmungen des europäischen Artenschutzrechts aus Art. 5 VRL“). Zur Vermeidung von Präklusionsrisiken sollte in potenziellen Klageverfahren daher unbedingt schon bei Abgabe von Stellungnahmen das Landesbüro und/oder das Handbuch Verbandsbeteiligung (Kapitel G.8) zu Rate gezogen werden.

Von Behördenseite kann eine fehlende artenschutzrechtliche Befreiung übrigens im Wege einer nachträglichen Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses noch bis zur mündlichen Verhandlung in einem ergänzenden Verfahren nachgeholt

¹²LANA, Artenschutz in Zulassung und Planung S. 3 f.

¹³Landesbetrieb Straßen, Allgemeine Rundverfügung Nr. 5, S. 3 sowie Anlage 3, S. 13;

werden. Von Waffengleichheit zwischen Behörde und Naturschutzverbände also keine Spur ...

Bedeutung für die Stellungnahme

Für Ihre Stellungnahmen gilt damit:

- Benennen Sie so konkret wie möglich Hinweise zu (möglichen) Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (z.B. eigene Beobachtungen/Daten; hohe Wahrscheinlichkeit auf Grund der Biotopausstattung und benachbarter Vorkommen) und fordern Sie die entsprechenden Untersuchungen ein. Detaillierte eigene Untersuchungen sind in der Regel nicht erforderlich. Vorsichtshalber sollten Sie jedoch die einschlägigen gesetzlichen Regelungen anführen.
- Bestehen Sie weiterhin unter Verweis auf den Wortlaut der Gesetze und auf das o.g. Urteil des BVerwG darauf, dass jede Zerstörung oder Beschädigung einer Lebensstätte bzw. Tötung oder relevante Störung von Individuen streng geschützter Arten einer artenschutzrechtliche Befreiung bedarf. Alle Fragen rund um den Erhalt der Population und um die Eignung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehören in das Befreiungsverfahren.
- Führen Sie nach Möglichkeit fachliche Argumente an, warum und für welche Vogelarten die regelmäßige Nutzung von Brutstätten gegeben ist, zum Beispiel einer Hecke, einer Baumgruppe oder einer Wiese. Fordern Sie auf dieser Grundlage die Beachtung der Regelungen aus der VS-RL (z.B. Alternativenprüfung) ein.

- Vorbehaltlich der grundsätzlichen Ablehnung (s.o.) kritische Prüfung der Eignung so genannter vorgezogener Maßnahmen, gemessen an den artspezifischen Ansprüchen und örtlichen Verhältnissen; dazu gehört auch, dass viele Arten ausgesprochen ortstreu sind und auch nach einer Umsiedlung versuchen werden, an ihre alte Lebensstätte zurückzukehren, (z.B. Kammmolch). Hier sind dann Verluste vorprogrammiert.

Das Urteil des BVerwG können Sie bei Bedarf im Landesbüro als pdf-Datei oder Kopie anfordern.

Gleichzeitig arbeitet der Bundesgesetzgeber an einer kleinen Novelle des BNatSchG, u.a. zum gesetzlichen Artenschutz (S. 8 dieses Rundschreibens). Das Thema wird also auch weiterhin in Bewegung bleiben, wir halten Sie auf dem Laufenden.



Auf jeden Fall geschützt, solange jemand darin brütet: ein Dohlennest (Bildautor: Michael Gerhard)

EU-Kommission mahnt Vergrößerung des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ an

Michael Gerhard

Mit einem Mahnschreiben vom 18. Oktober 2006 fordert die EU-Kommission Deutschland und NRW dazu auf, die Fläche des Vogelschutzgebiet mehr als zu verdoppeln. Die Kommission beruft sich dabei auf das europaweite Inventar „Important Bird Areas“ (IBA) und eine vom NABU in Auftrag gegebene Studie. Dieses Mahnschreiben ist zwar nur der erste Schritt zu einer möglichen Verhandlung des Falls vor dem Europäischen Gerichtshof. Indirekt hat das Mahnschreiben aber eine gewaltige Bedeutung für alle Planverfahren in dem bisher nicht als Vogelschutzgebiet geschützten Raum.

Lang ist's her...

Die Ursprünge gehen mehr als 20 Jahre zurück! 1983 meldete die Landesregierung den „Unteren Niederrhein“ als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention. Damals meldete man diese Fläche – grob gesagt die Rheinaue zwischen den Banndeichen in Duisburg und den Kreisen Wesel und Kleve – auch gleich noch als EU-Vogelschutzgebiet an die EU. Völlig zu Recht, denn die Vogelschutzrichtlinie fordert ja gerade für die Ramsar-Gebiete den strengen Schutz eines EU-Vogelschutzgebietes. Aber die Karte mit der Gebietsabgrenzung kam nie in Brüssel an... und damit startet ein bis heute anhaltendes Tohubawohu!

Fraßschäden als Maßstab

Während der heißen Phase der FFH-Meldediskussionen gelang es der Landesregierung nicht, das ja längst abgegrenzte Ramsar-Gebiet nachzumelden. Statt des-

sen wurde ein besonderes Abgrenzungsverfahren entworfen, bei dem die Gänsefraßschäden der ausschlaggebende Maßstab waren - gegen die Kritik der Naturschutzverbände, die darauf hinwiesen, dass diese Methode den ökologischen Wert von Grünlandflächen zwangsläufig unterschätzt. Die Abgrenzung, die schließlich vom Land nach Brüssel gemeldet wurde, erfüllte die Befürchtungen. Insbesondere im Kreis Kleve vielen wichtige Flächen für die arktischen Wildgänse aus dem Vogelschutz heraus.

Ausweitung des IBA-Gebietes

Der NABU legte 1998 ein umfangreiches Gutachten vor, das die Ramsar-Abgrenzung von 1983 überprüfte und zudem eine fachliche Grundlage für eine Vogelschutzgebietsabgrenzung mit dem Stand Ende der 90er Jahre begründete. Ergebnis: Die Ramsar-Abgrenzung mit etwa 27.000 ha von 1983 hatte damals ihre Berechtigung; inzwischen aber hat sich der vogelkundliche Wert des Unteren Niederrheins erhöht. Insbesondere die arktischen Gänse nutzen heute Flächen weit über die ehemalige Ramsar-Abgrenzung hinaus als Äsungsfläche. Etwa 50.000 ha des Unteren Niederrheins sind heute wertvoll für den Vogelschutz. Dieser Bereich wurde auch im IBA-Verzeichnis geführt. Demgegenüber umfasst die Fraßschadens-Abgrenzung der Landesregierung nur etwa 20.000 ha.

Zu wenig! Das meint wohl auch die EU-Kommission, die gegen Deutschland nun die erste Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens angeht. Demnach hätte das

ganze IBA-Gebiet, also 50.000 ha, vom Land als Vogelschutzgebiet gemeldet werden müssen.

Auswirkungen heute

Diese Einschätzung der EU-Kommission ist brisant und betrifft insbesondere die Arbeit an Planverfahren in der Region: Denn schon mit einem Urteil vom 07.12.2000 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass pflichtwidrig nicht gemeldete Vogelschutzgebiete dem strengen Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie unterliegen und nicht dem schwächeren der FFH-Richtlinie. Die FFH-Richtlinie mit ihren Ausnahmeregelungen soll erst dann angewendet werden dürfen, wenn das Vogelschutzgebiet offiziell als solches gemeldet und ausreichend und dauerhaft geschützt ist. Ein Staat, der nicht das ganze Vogelschutzgebiet meldet, soll nach dem Willen des EuGH daraus nämlich keinen Nutzen z.B. für die Genehmigung von Infrastrukturprojekten ziehen können. Der EuGH hat diese Position in seiner Rechtsprechung inzwischen mehrfach bestätigt; ebenso wie er auch auf die Bedeutung der IBA-Liste hinweist, die er als wichtiges Indiz für das Vorhandensein eines Vogelschutzgebietes ansieht. Insbesondere dann, wenn ein Staat sich nicht auf einheitliche Auswahl- und Abgrenzungskriterien für seine Vogelschutzgebiete einigen konnte (gerade beim Unteren Niederrhein ist das der Fall, denn die Abgrenzung basiert auf speziellen Kriterien, die sonst nirgends angewandt wurden), wertet der EuGH die IBA-Liste als starkes Argument.

Was heißt das konkret? Waren die Behörden bisher davon ausgegangen, dass Flächen außerhalb der 20.000 ha-Abgrenzung gar nicht dem Vogelschutz unterliegen, so muss man jetzt für diese Flächen von einem besonders strengen Schutz ausgehen: Eingriffe, die die Vogelwelt dort schädigen können, sind un-

tersagt (siehe S. 95 im Kap. G.5 im Handbuch Verbandsbeteiligung NRW). Für die bisher nicht gemeldeten Flächen ist daher von einem strikten Verschlechterungsverbot auszugehen, das auch nicht aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen aufgeweicht werden darf. Wie viele kritische Projekte und Pläne innerhalb des nun zu vermutenden faktischen Vogelschutzgebietes liegen, ist noch unklar. Jedenfalls werden sich die Planer dort nun intensiver denn je mit dem Vogelschutz befassen müssen!

Argumentationshilfen für Ihre Arbeit können Sie dem Handbuch Verbandsbeteiligung entnehmen! Auf der Internetseite des Landesbüros können Sie eine Karte herunterladen (~2,4 MB), in der die bis heute zu Unrecht nicht gemeldeten Teile des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ rot markiert sind. Aber Vorsicht: Nicht jeder Hektar eines IBA's muss letztlich auch ein faktisches Vogelschutzgebiet sein. Gerade beim Vorwurf eines faktischen Vogelschutzgebietes sollte man besonders hart an der Sache und mit guten vogelkundlichen Begründungen argumentieren.



*Stein des Anstoßes: Gänse am Niederrhein
(Bildautor: Kees Koffijberg)*

Neues Steinkohlebergwerk Donar geplant

Dr. Thomas Hövelmann

Man mag es kaum glauben: während all-erorts über Strukturwandel und Klima-wandel diskutiert wird, plant die DSK ein neues Steinkohlebergwerk. Mit der Plane-rischen Mitteilung vom Mai und dem Sco-ping-Termin im Oktober 2006 ist der Startschuss für das Bergwerk Donar gefal-len, von dem die Stadt Hamm und die südlichen Kreisgebiete von Warendorf (Drensteinfurt) und Coesfeld (Ascheberg) betroffen sind.

Vier Verfahren notwendig

Bis 2009 sollen nach Willen der DSK die erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Dafür sind insgesamt vier Verfahren erfor-derlich: die Regionalpläne Münster und Arnsberg müssen geändert werden, au-ßerdem sind Rahmenbetriebspläne für den untertägigen Abbau sowie die Halde Sundern erforderlich. Novum bei diesem Verfahren: laut Presseberichten sucht die DSK zur Finanzierung des Abbaus einen Investor, damit ab 2015 bis 2035 vor allem Koks-kohle zu Tage gefördert werden kann.

Ablehnung durch die Verbände

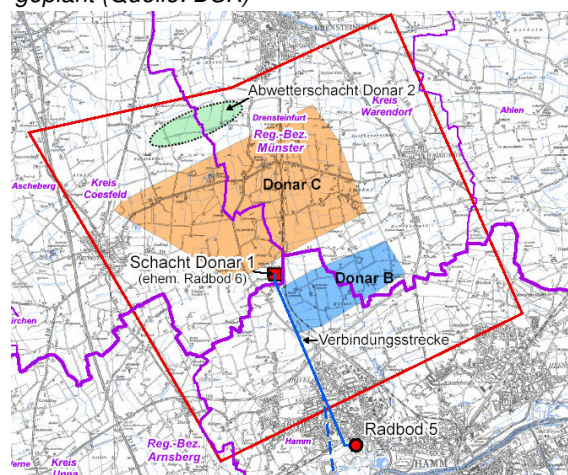
Die Naturschutzverbände vor Ort lehnen das Vorhaben grundsätzlich ab. Die mas-siven Bergsenkungen bis zu 7,5 m werden sich insbesondere auf die Fließgewässer dadurch negativ auswirken, dass es zu Gefälleänderungen kommen und die Durchgängigkeit durch Pumpen behindert werden wird. Dazu kommen die „Ewig-keitsfolgen“ durch die unbefristete Not-wendigkeit, Grund- und Oberflächenwas-ser zu pumpen und abzuleiten sowie die klimaschädliche Nutzung fossiler Brenn-stoffe. Im Scoping-Termin, in dem es ja

zunächst nur um den Untersuchungs-rahmen ging, forderten die Verbände da-her konsequenterweise auch die globale Untersuchung der Auswirkungen auf das Weltklima.

Die Hoffnung liegt nun natürlich zunächst darauf, dass sich der erhoffte Investor nicht findet oder dass sich die Weltmarkt-nachfrage nach Koks-kohle in unserer schnelllebigen Zeit rasch ändert. Dann blieben auch die Planungen für das Berg-werk Donar für immer unter Tage - in der Schublade.



Direkt neben dem bestehende Bergwerk Ost sind übertägige Anlagen des neuen Bergwerks Donar geplant (Quelle: DSK)



Lage des Bergwerks Donar (Quelle: DSK)

gültig ab 01.11.2006

Geschäftsverteilungsplan

Verwaltung	Verfahrensbearbeitung	Fachgebiete	Rechtliche Angelegenheiten
Personal, Büroorganisation, Finanzen <i>Stephanie Rebsch</i>	Regierungsbezirk Arnsberg SO, UN, HAM <i>Thomas Hövelmann</i>	Straßenbau, Steinkohle, Flurbereinigung <i>Gerd Mackmann</i>	Rechtsfragen zu Planverfahren Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf <i>Stephanie Rebsch</i>
Arbeitsorganisation <i>Martin Stenzel</i>	Sonstige <i>Gerd Mackmann</i>	Abgrabungen, Immissions-schutz, Eingriffsregelung <i>Regine Becker</i>	Regierungsbezirke Detmold, Münster und Arnsberg
Projektkoordination <i>Sabine Hänel</i>	Regierungsbezirk Detmold MI <i>Michael Gerhard**</i>	Wasser, Energie, Jagd und Fischerei <i>Sabine Hänel</i>	Rechtsfragen zu Fachgebieten <i>Ellen Krüsemann</i>
EDV-Angelegenheiten, Gremienbesetzung, Finanz-Sachbearbeitung <i>Markus Ciroth</i>	Sonstige <i>Thomas Hövelmann**</i>	FFH- u. Vogelschutz-Richtlinie, Braunkohle, Land- und Forstwirtschaft <i>Michael Gerhard</i>	Verkehr, UVP, Bergrecht, Land- u. Forstwirtschaft, Abgrabungen, Wasser, Sport, Fischerei, Jagd <i>Stephanie Rebsch</i>
Zentrale, Registratur <i>Brigitte Tautorus</i> <i>Birgit Sommer</i>	Regierungsbezirk Düsseldorf D, MG <i>Thomas Hövelmann*</i>	Landesplanung, Bauleit-planung, UVP, Landschafts-planung <i>Martin Stenzel</i>	Naturschutz, FFH, Landes- und Regionalplanung, Energie, Bauleitplanung, Flurbereinigung, Immissionschutz, Bodenschutz <i>Ellen Krüsemann</i>
LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen Tel. 0208 / 880 59 – 0 Fax 0208 / 880 59 – 29 e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de Internet: www.lb-naturschutz-nrw.de	Regierungsbezirk Köln OBK <i>Gerd Mackmann</i>	Biotop- und Artenschutz, Schutzgebiete, Freizeit und Sport, Flugverkehr, Bahn-verkehr <i>Thomas Hövelmann</i>	Teil-Durchwahlen: Zentrale - 0 Regine Becker - 0 Markus Ciroth - 12 Michael Gerhard - 14 Sabine Hänel - 13 Thomas Hövelmann - 21 Ellen Krüsemann - 15 Stephanie Rebsch - 22 Martin Stenzel - 0
	Sonstige <i>Michael Gerhard</i>	Bodenschutz, Biotopkartierung <i>Markus Ciroth</i>	
	Regierungsbezirk Münster COE, BOR, MS, SF, WF <i>Thomas Hövelmann</i>		
	BOT, GE, RE <i>Gerd Mackmann</i>		

Befristete Vertretungen

* für Regine Becker bis Herbst 2007,

** für Martin Stenzel bis Juni 2007.

Straßenprojekte in NRW mit erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts

Quelle: Anlage zu § 17 e FStrG, neu eingefügt durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, am 27.10.2006 beschlossen

A 1 Lohne/Dinklage – Münster/Nord Ausbau

A 1 Blankenheim – Kelberg Neubau

A 3 Köln-Dellbrück – Leverkusen Ausbau

A 4 Düren – Kerpen Neubau

A 30 Löhne – Rehme Neubau

A 33 Bielefeld/Brackwede – Borgholzhausen einschl. Zubringer Ummeln Neubau

A 44 Bochum (L 705) - Kreuz Bochum/Witten (A 43) Neubau

A 44 Ratingen (A3) – Velbert Neubau

A 45 Hagen (A 46) – Westhofen (A 1) Ausbau

A 46 Westring – Kreuz Sonnborn (L 418) Ausbau

A 52 Grenze NL/D – Elmpt Neubau

A 57 Neuss-West (A 46) – Kaarst (A 52) Neubau

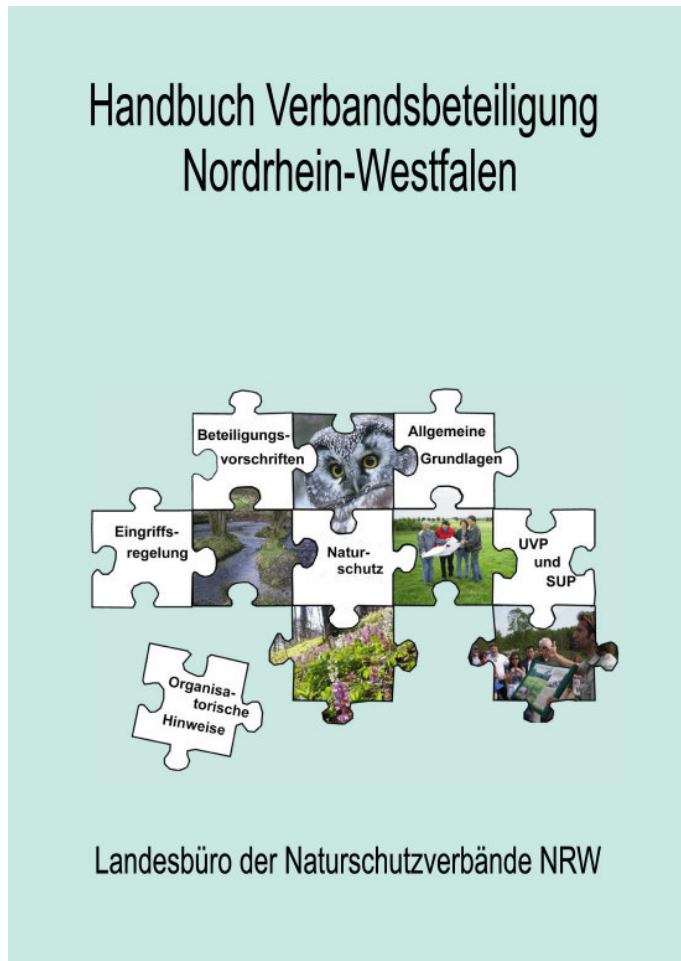
A 57 Meerbusch (A 44) – Kamp-Lintfort (A 42) Ausbau

A 61 Grenze NL/D – Kaldenkirchen Neubau

A 445 Werl-Nord – Hamm-Rhynern (A 2) Neubau

B 56 Grenze Niederlande/Deutschland – Heinsberg (B 221) Neubau

Handbuch Verbandsbeteiligung erschienen ...



Landesbüro der
Naturschutzverbände NRW
(Hrsg.)

Handbuch Verbandsbeteiligung NRW

Loseblattwerk in 1 Ordner,
Oberhausen 2006

Kurz- und Langfassung des
Handbuchs sind auch auf der
Homepage des Landesbüros
verfügbar

www.lb-naturschutz-nrw.de.

Der vorliegende Band des Handbuchs behandelt die Themen:

- Beteiligungsvorschriften auf Bundesebene und in NRW,
- Organisatorische Hinweise und Tipps,
- Allgemeine Grundlagen: Umweltverwaltung und Verfahrensabläufe,
- Eingriffsregelung,
- Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung,
- Naturschutz: Schutzgebiete, Biotopschutz, Natura 2000, Biotopverbund, Vertragsnaturschutz und Artenschutz.